

38. Mitteilungsblatt

Nr. 41

Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien
Studienjahr 2020/2021
38. Stück; Nr. 41

CURRICULA

41. Curriculum für den Universitätslehrgang Master of Applied
Medical Aesthetics (MSc)

41. Curriculum für den Universitätslehrgang Master of Applied Medical Aesthetics (MSc)

Der Senat der Medizinischen Universität Wien hat in seiner Sitzung vom 25.6.2021 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z 3 und Abs. 10 UG eingesetzten entscheidungsbefugten Curriculumkommission für Universitätslehrgänge am 27.5.2021 beschlossene Curriculum für den Universitätslehrgang „Master of Applied Medical Aesthetics (MSc)“ genehmigt. Die Geltungsdauer des Curriculums ist auf 3 Jahre befristet. Das Curriculum lautet wie folgt:

Teil I: Allgemeines

§ 1 Zielsetzung

Dieser interdisziplinäre postgraduale Master-Universitätslehrgang etabliert Qualitätsstandards für alle Arbeitsbereiche der ästhetischen Medizin im Kopf- und Halsbereich. Zusätzlich zu dem Schwerpunkt bei minimal-invasiven Eingriffen und Behandlungstechniken werden ebenso die Bereiche Physiologie und Anatomie im Kontext von ästhetischen Behandlungen vermittelt. Das Programm wird abgerundet durch Module im Bereich der PatientInnenpsychologie sowie einer soliden Basis in der Betriebswirtschaft und Ethik, um auch jeglichen ökonomischen Druck begegnen zu können.

Für den Abschluss des Programms ist klinische Erfahrung im Bereich der ästhetischen Medizin erforderlich. Daher müssen die TeilnehmerInnen ein zumindest einwöchiges Fellowship in einem klinischen Setting ihrer Wahl absolvieren. Die TeilnehmerInnen werden im Bedarfsfall bei der Suche eines passenden Settings unterstützt.

Bei 26,9 Millionen Behandlungen im Jahr 2018 und einer prognostizierten jährlichen Wachstumsrate von 3,5% bis 2028 (Quelle: GlobalData) soll bei der steigenden Nachfrage an minimal-invasiven ästhetischen Behandlungen den aktuell fehlenden Qualitätsstandards durch einen wissenschaftlich fundierten Universitätslehrgang auf akademischem Niveau entgegengewirkt werden. Dadurch kann sowohl die Sicherheit der PatientInnen gewährleistet wie auch mangelhaften Ergebnissen vorgebeugt werden.

§ 2 Qualifikationsprofil

- (1) Der Universitätslehrgang „Master of Applied Medical Aesthetics“ vermittelt eine vertiefte, wissenschaftlich und methodisch hochwertige, auf dauerhaftes Wissen ausgerichtete Bildung, welche die Absolventinnen und Absolventen für eine Weiterqualifizierung und für eine Beschäftigung in beispielsweise folgenden Tätigkeitsbereichen befähigt und international konkurrenzfähig macht:
 1. Durchführen ästhetischer Behandlungen mit Schwerpunkt auf minimal-invasive Techniken
 2. Tätigkeit in einem klinischen Setting für ästhetische Medizin
 3. Management einer ästhetischen Praxis

4. PatientInnenführung und PatientInnenkommunikation unter Berücksichtigung medizinethischer Aspekte
 5. Wissen, Verständnis und Beurteilung von neuen Forschungsergebnissen und Entwicklungen in der ästhetischen Medizin
- (2) Die AbsolventInnen können ästhetische Behandlungspläne erstellen, einschließlich der Kombination verschiedener minimal-invasiver ästhetischer Therapien unter spezieller Indikations- und Risikoabwägung.

§ 3 Kooperationen

Der Universitätslehrgang wird gemäß § 56 Abs. 2 UG zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit der Institute for Scientific Research and Education in Aesthetics GmbH durchgeführt. Nähere Bestimmungen sind in einem Kooperationsvertrag geregelt.

§ 4 Dauer und Gliederung

- (1) Der Universitätslehrgang dauert 4 Semester mit insgesamt 60 ECTS-Punkte in den ersten zehn Modulen. Unter Berücksichtigung des Moduls für wissenschaftliches Arbeiten (10 ECTS-Punkte), sowie der Masterarbeit (19 ECTS-Punkte), deren Verteidigung (0,5 ECTS-Punkte) und für die kommissionelle Abschlussprüfung (0,5 ECTS-Punkte) ergeben sich für den Universitätslehrgang insgesamt 90 ECTS-Punkte.
- (2) Die Höchststudiendauer beträgt 8 Semester, das entspricht der vorgesehenen Studienzeit zuzüglich 4 Semestern. Danach erlischt die Zulassung zum Universitätslehrgang.
- (3) Ein Teil des theoretischen Stoffes wird als Fernstudium (z.B. E-Learning) angeboten.
- (4) Der Universitätslehrgang wird berufsbegleitend geführt. Die Lehrveranstaltungen können auch während der lehrveranstaltungsfreien Zeit durchgeführt werden.
- (5) Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache abgehalten.

§ 5 Voraussetzungen für die Zulassung

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist der Nachweis über:
 - a) ein abgeschlossenes ordentliches Universitätsstudium der Humanmedizin im Ausmaß von mindestens 300 ECTS-Punkten oder ein gleichwertiges an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung erfolgreich abgeschlossenes Studium *und*
 - b) die Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufs als Facharzt/-ärztin für Plastische Chirurgie oder Dermatologie oder als Facharzt/-ärztin in einem Fachbereich mit entsprechenden Ausbildungsinhalten zu chirurgischen Eingriffen im Kopf- und Halsbereich (bzw. eine gleichwertige Qualifikation am Ort der PatientInnenbehandlung) *und*
 - c) für die Anwendung von ästhetischen Interventionen relevante klinische Erfahrung von zumindest zwei Jahren insbesondere als Facharzt/-ärztin für Plastische Chirurgie oder

Dermatologie oder als Facharzt/-ärztin in einem Fachbereich mit entsprechenden Ausbildungsinhalten zu chirurgischen Eingriffen im Kopf- und Halsbereich (bzw. unter Ausübung einer gleichwertigen Qualifikation am Ort der PatientInnenbehandlung). Über die Relevanz der klinischen Erfahrung entscheidet die wissenschaftliche Lehrgangsleitung.

- (2) Die StudienwerberInnen haben die für den erfolgreichen Studienfortgang notwendigen Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entweder durch international anerkannte Sprachzertifikate/-diplome oder Abschlusszeugnisse (z.B. Reifeprüfungszeugnis auf Grund des Unterrichts in dieser Sprache, Abschluss eines Studiums in der der betreffenden Unterrichtssprache) oder im Rahmen einer Überprüfung durch den/die wissenschaftliche Lehrgangsleiter/in nachzuweisen. Von Nachweisen kann abgesehen werden, wenn es sich bei der Unterrichtssprache um die Erstsprache des Studienwerbers bzw. der Studienbewerberin handelt.
- (3) Vorausgesetzt werden weiters Computerkenntnisse, die eine problemlose Nutzung einer Lehr- und Lernplattform sowie die Benützung von Literaturdatenbanken ermöglichen.
- (4) Dem Antrag auf Zulassung ist ein Bewerbungsschreiben und ein Curriculum Vitae beizulegen.
- (5) Der/ Die wissenschaftliche Lehrgangsleiter/in überprüft die Eignung der BewerberInnen aufgrund der vorgelegten Unterlagen und allenfalls einem persönlichen Gespräch.
- (6) Die Zulassung ist jeweils nur vor Beginn des Universitätslehrgangs möglich. Der/Die wissenschaftliche Lehrgangsleiter/in legt die maximale Zahl der TeilnehmerInnen pro Universitätslehrgang unter Berücksichtigung der nach Maßgabe des Budgetplans zur Verfügung stehenden Studienplätze fest.
- (7) Ausnahmefälle für die Zulassung nach dem Beginn des Universitätslehrgangs können nur von dem/der Curriculumdirektor/in nach Vorschlag des/der wissenschaftlichen Lehrgangsleiters/in genehmigt werden, sofern die Absolvierung äquivalenter Lehr- und Lerninhalte nachgewiesen werden kann
- (8) Gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 51 Abs. 2 Z 22 UG haben die TeilnehmerInnen die Zulassung zum Universitätslehrgang als außerordentliche Studierende zu beantragen. Über die Zulassung der LehrgangsteilnehmerInnen entscheidet das Rektorat auf Vorschlag des/der wissenschaftlichen Lehrgangsleiters/in nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze und der Qualifikation der BewerberInnen.

Teil II: Studien- und Prüfungsordnung

§ 6 Lehrgangsinhalt

Der Universitätslehrgang „Master of Applied Medical Aesthetics“ setzt sich wie folgt zusammen:

	LV- Typ ¹	akadem. Stunden (aS) ²	Selbst- studium ³	ECTS	Prüfungsmodus / Leistungsüberprüfung
Modul A Anatomie					
Anatomie des Gesichts für ästhetische Eingriffe	VB	40	130	6	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
Die TeilnehmerInnen erhalten ein vertieftes Wissen über die strukturelle und funktionelle Gesichtsanatomie, indem sie das Gesicht in seine Schlüsselzonen einteilen: Obergesicht, Mittelgesicht, Untergesicht und Hals. Fallstricke und Perlen werden anhand von Best und Worst Case Szenarien klinischer Fälle demonstriert.					
Modul B Physiologie					
Kutane Physiologie, Heilung, Narbenbildung & Alterung	VU	32	120	6	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
Die TeilnehmerInnen erhalten ein Verständnis für die Physiologie der Haut und altersbedingte Hautveränderungen, sowohl äußerlich sichtbare als auch solche, die sich auf zellulärer Ebene anhäufen.					

¹ VO = Vorlesungen | UE = Übungen | PR = Praktika | SE = Seminare | WA = Wissenschaftliches Arbeiten
Kombinierte Lehrveranstaltungen: VS = Vorlesung und Seminar | VU = Vorlesung und Übung | VB = Vorlesung mit
praktischen Übungen | SK = Seminar mit Praktikum | SU = Seminar mit Übung | PX = Praxis-Seminar | PU = Praktische
Übung.

² Eine akademische Stunde (aS) dauert 45 Minuten. Soweit Semester(wochen)stunden (1 SWS = 15 aS) angegeben
sind: Der Umfang von Vorlesungen bzw. sämtlichen Pflichtlehrveranstaltungen wird in Kontaktstunden angegeben
(Präsenzzeiten). Entsprechend der Dauer eines Semesters (15 Wochen) bedeutet eine Kontaktstunde 15 Einheiten
akademische Unterrichtsstunden (aS) à 45 Minuten.

³ Die Angabe der Zeiten für das Selbststudium erfolgt in (Echtzeit-)Stunden (60 Minuten).

	LV- Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbst- studium	ECTS	Prüfungsmodus / Leistungsüberprüfung
Modul C Psychologie und psychische Gesundheit					
PatientInnenpsychologie und Beratungsgespräche	VU	32	120	6	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
In diesem Modul werden grundlegende Kenntnisse und praktische Schlüsselfertigkeiten zu den psychologischen Aspekten von PatientInnen, die eine ästhetische Behandlung wünschen, sowie die Anleitung von PatientInnen durch eine Konsultation vorgestellt.					
	LV- Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbst- studium	ECTS	Prüfungsmodus / Leistungsüberprüfung
Modul D Ästhetische Behandlungen					
Minimal-Invasive Ästhetische Behandlungen	VB	40	130	6	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
In diesem Modul werden grundlegende Kenntnisse und praktische Schlüsselfertigkeiten in den neuesten Spitzentechniken der minimal-invasiven ästhetischen Behandlungen mit eigenständigen Methoden wie Injektions-, Faden- und Neuromodulatoren vorgestellt.					
	LV- Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbst- studium	ECTS	Prüfungsmodus / Leistungsüberprüfung
Modul E Ästhetische Behandlungen 2					
Fortgeschrittene & kombinierte Behandlungen	VB	40	130	6	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
Während des Moduls werden die Teilnehmer lernen, wie sie durch die eigenständige Anwendung fortschrittlicher Techniken und den kombinierten Ansatz moderner ästhetischer Gesichtsbehandlungen (injizierbar, thrombozytenreiches Plasma, stromale Gefäßfraktion, Fäden, Neuromodulatoren) ein Ergebnis maximieren, Ausfallzeiten verringern und die PatientInnenzufriedenheit erhöhen können.					

	LV- Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbst- studium	ECTS	Prüfungsmodus / Leistungsüberprüfung
Modul F Regenerative Behandlungen					
Regenerative Behandlungen & Kosmetika	VU	32	120	6	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
Während des Moduls werden die TeilnehmerInnen lernen, wie die Wirkung minimal invasiver Verjüngungstechniken mit modernen energiebasierten Geräten und der Anwendung maßgeschneiderter Cosmeceuticals verstärkt werden kann.					
Modul G Betriebswirtschaft					
Betriebswirtschaft – Organisationsmanagement	UE	40	130	6	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
Die TeilnehmerInnen erhalten einen Überblick über die wichtigsten Ziele, Instrumente und Prinzipien effektiver Managementmethoden sowie eine Einführung in die Prinzipien der Effektivität und des zielorientierten Managements einer Organisation.					
Modul H Personal- Management					
Personal-Management	UE	32	130	6	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
Die TeilnehmerInnen lernen, wie sie das Potenzial der MitarbeiterInnen entdecken und fördern können. (Dysfunktionale) Dynamiken sowohl innerhalb von Einzelpersonen als auch innerhalb von Teams werden diskutiert. Mögliche Lösungen werden anhand ausgewählter Führungsmodelle evaluiert.					

	LV- Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbst- studium	ECTS	Prüfungsmodus / Leistungsüberprüfung
Modul I Qualitäts- Management					
Qualitätssicherung, Ethik, Kommunikation, Marketing	UE	32	120	6	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
Der Kurs legt den Schwerpunkt auf Qualitätssicherung, Ethik und wie man durch wesentliche Marketingprinzipien effektiv kommuniziert Die TeilnehmerInnen erhalten eine breite Palette von Off- und Online-Marketing-Instrumenten und -Konzepten, um einen nachhaltigen Erfolg zu sichern und gleichzeitig ethische und Qualitätsstandards in ihrer Praxis zu gewährleisten.					
Modul J Praktikum					
Praktikum	PR			6	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
Die TeilnehmerInnen erwerben die notwendige praktische Erfahrung und wenden das in den vorangegangenen neun Modulen erworbene Wissen in einem klinischen Umfeld an.					
Mastermodul K Wissenschaftliches Arbeiten					
Seminar Wissenschaftliches Arbeiten	SE	60	200	10	prüfungsimmanent (pi) mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung
In diesem Seminar werden die Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens sowie der Good Scientific Practice vermittelt. Des Weiteren umfasst das Seminar auch die Themenblöcke zu Statistik, Literaturrecherche und die wissenschaftlichen Grundlange zur Erarbeitung der Masterarbeit. Abschließend werden in diesem Modul noch Kompetenzen in Medical Writing behandelt, zur Vorbereitung auf das Verfassen von Publikationen in Peer Reviewed Journals und einschlägigen Fachmagazinen.					

	akadem. Stunden (aS)	ECTS
Module 1–9	320	54
Modul 10 Praktikum		6
Mastermodul Seminar Wissenschaftliches Arbeiten	200	10
Masterarbeit		19
Verteidigung der Masterarbeit		0,5
Kommissionelle Abschlussprüfung		0,5
GESAMT	520	90

§ 7 Praxis

Die TeilnehmerInnen des Universitätslehrganges müssen die Möglichkeit zur selbstständigen PatientInnenbehandlung (Räumlichkeiten und PatientInnenstamm) außerhalb des Universitätslehrganges haben, um die für den erfolgreichen Abschluss des Universitätslehrganges erforderlichen PatientInnenfälle bewerkstelligen zu können. Die praktische Erfüllung eines von der wissenschaftlichen Lehrgangsführung festgelegten Leistungskataloges ist nachzuweisen. Die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben für die selbstständige Behandlung von PatientInnen liegt in der Verantwortung der TeilnehmerInnen des Universitätslehrganges.

§ 8 Anerkennung von Prüfungen

Auf Antrag des/der Lehrgangsteilnehmers/in entscheidet der/die Curriculumdirektor/in über die Anerkennung von Prüfungen gemäß § 78 Abs. 9 UG. Es können in Summe max. 20% der ECTS-Punkte der laut Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen anerkannt werden.

Verbot der Doppelerkennung und Verbot der Doppelverwendung: Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium absolviert wurden, können im Universitätslehrgang nicht nochmals anerkannt werden. Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für ein anderes Pflicht- oder Wahlmodul dieses Universitätslehrganges absolviert wurden, können in einem anderen Modul desselben Universitätslehrganges nicht nochmals verwendet werden

§ 9 Masterarbeit

- (1) Im Rahmen des Universitätslehrganges „Master of Applied Medical Aesthetics“ ist eine Masterarbeit in englischer Sprache abzufassen. Die Masterarbeit kann in einer (anderen) Fremdsprache abgefasst werden, wenn der/die Betreuer/in zustimmt.
- (2) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit

ist so zu wählen, dass für den/die Lehrgangsteilnehmer/in die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

- (3) Die Masterarbeit ist prinzipiell als Einzelarbeit von allen LehrgangsteilnehmerInnen anzufertigen. PartnerInnen- und Gruppenarbeiten sind jedoch zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen LehrgangsteilnehmerInnen gesondert beurteilbar sind.
- (4) Die Erstellung der schriftlichen Masterarbeit wird von einem/einer Betreuer/in begleitet und bewertet. Die LehrgangsteilnehmerInnen haben nach Maßgabe der verfügbaren BetreuerInnen ein Vorschlagsrecht hinsichtlich der Person des/der Betreuers/in. Die BetreuerInnen müssen die Kriterien analog zu den BetreuerInnen für die Diplomarbeiten an der Medizinischen Universität Wien erfüllen.
- (5) Das Thema der Masterarbeit ist von dem/der Lehrgangsteilnehmer/in aus dem Bereich des Universitätslehrgangs frei wählbar und muss im Einklang mit dem Qualifikationsprofil stehen. Das Thema der Masterarbeit ist im Einvernehmen mit dem/der Betreuer/in festzulegen und muss von dem/der wissenschaftlichen Lehrgangsleiter/in genehmigt werden. Bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit bei dem/der wissenschaftlichen Lehrgangsleiter/in.
- (6) Als gleichwertiger Nachweis für die Masterarbeit kann eine von einem „peer-reviewed“ Top- bzw. Standardjournal zur Publikation akzeptierte oder bereits publizierte wissenschaftliche Originalarbeit (Research Paper) vorgelegt werden, die im Rahmen der Teilnahme am Universitätslehrgang abgefasst wurde. Der/Die Lehrgangsteilnehmer/in muss Erst- oder Letztautor/in und die Arbeit in englischer Sprache abgefasst sein. Die Leistungen des/der einzelnen Studierenden muss nachvollziehbar und gesondert beurteilbar sein. Die Publikation muss ein Thema des Universitätslehrgangs behandeln und als eigene Arbeit mit Einleitung, Zielsetzung, Publikation und Diskussion ausgearbeitet werden. Über die Gleichwertigkeit der wissenschaftlichen Arbeit entscheidet die wissenschaftliche Lehrgangsleitung.
- (7) Für die Ausarbeitung der Masterarbeit gelten die Richtlinien zur Abfassung der Masterarbeit in Universitätslehrgängen der Medizinischen Universität Wien.
- (8) Wird die Masterarbeit von dem/der Betreuer/in negativ beurteilt, findet § 17a Abs. 12 des II. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien Anwendung.

§ 10 Anwesenheitspflicht

- (1) Die Teilnahme an den Modulen bzw. prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen ist verpflichtend. Der Umfang der begründeten Fehlzeiten je Lehrveranstaltung darf 10 % der vorgesehenen Präsenzzeiten nicht überschreiten.
- (2) Wenn es das Thema der Lehrveranstaltung erlaubt, können bei Fehlzeiten von *mehr* als 10 %, (entsprechende Nachweise für die Fehlzeiten sind beizubringen), in begründeten Einzelfällen auch Möglichkeiten für eine Wiederholung und/oder Ersatzleistungen angeboten werden. Über die Notwendigkeit der Erbringung einer Ersatzleistung bzw. der Wiederholung eines oder mehrerer Module (der Lehrveranstaltungen) entscheidet der/die wissenschaftliche Lehrgangsleiter/in.
- (3) Themenspezifische Fachkongresse können bis zu einem Umfang von 1 ECTS-Punkt als Ersatzleistung angerechnet werden. Eine vorherige Absprache mit und Zusage des/der wissenschaftlichen Lehrgangsleiters/in ist erforderlich.

§ 11 Prüfungsordnung

- (1) Die Prüfungen bzw. Studienleistungen im Universitätslehrgang „Master of Applied Medical Aesthetics“ bestehen aus:
- Studienbegleitenden Prüfungen in den Prüfungsfächern, die das Ziel haben, festzustellen, ob die LehrgangsteilnehmerInnen einen gründlichen Überblick über die Lernziele erlangt haben (in den Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (pi): „prüfungsimmanent mit schriftlicher und/oder mündlicher Leistungsüberprüfung“)
 - Schriftlicher Masterarbeit
 - Verteidigung der Masterarbeit (mündlich-kommissionelle Prüfung)
 - mündlich-kommissioneller Abschlussprüfung
- (2) Im Rahmen des Universitätslehrgangs haben die Lehrveranstaltungen immanenten Prüfungscharakter (pi). Die Beurteilung erfolgt nicht aufgrund eines einzelnen Prüfungsaktes am Ende einer Lehrveranstaltung, sondern aufgrund von regelmäßigen schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Studierenden (z.B. Seminararbeit, Referat, aktive Teilnahme und Eigenleistungen bei Gruppenarbeiten bzw. Diskussionen, Erfüllung der Aufgaben bei Übungen etc), laufender Beobachtung und Erfüllung der vorgeschriebenen Anwesenheitspflicht (begleitende Erfolgskontrolle) sowie optional durch eine zusätzliche abschließende (Teil-)Prüfung.

Folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungstypen werden angeboten:

- (a) Übungen (UE): Übungen sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende unter Anleitung aufbauend auf theoretischem Wissen spezifische praktische Fertigkeiten erlernen und anwenden. Übungen haben immanenten Prüfungscharakter und sind vorrangig für die wissenschaftliche Grundausbildung konzipiert. Eine abschließende, summative Prüfung zur Überprüfung der gelernten Inhalte kann zusätzlich vorgesehen werden.
- (b) Praktika (PR): Praktika sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende aufbauend auf theoretischem und praktischem Wissen spezifische Fragestellungen selbstständig bearbeiten. Der Unterricht dieser Lehr- /Lernform ist im zeitlichen Ablauf strukturiert, inhaltlich systematisch vorgegeben und an detailliert vorgegebenen Lernzielen orientiert. Praktika haben immanenten Prüfungscharakter und dienen der Aneignung von Fertigkeiten zur Vorbereitung auf die spätere berufliche Praxis. Eine abschließende, summative Prüfung zur Überprüfung der gelernten Inhalte kann zusätzlich vorgesehen werden
- (c) Der kombinierte Lehrveranstaltungstyp „VB“ vereint die Definitionen der Lehrveranstaltungstypen „Vorlesung“, „Praktikum“ und „Übungen“, der kombinierte Lehrveranstaltungstyp „VU“ vereint die Definitionen der Lehrveranstaltungstypen „Vorlesung“ und „Übung“. Die Elemente sind integriert, wodurch sich ein didaktischer Mehrwert ergibt.

Aus dem Lehrveranstaltungstyp „Vorlesung“ fließen Elemente in die kombinierten Lehrveranstaltungstypen VB und VU ein: Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, in denen Teilbereiche eines Faches und seiner Methoden didaktisch aufbereitet vermittelt werden. Sie dienen der Einführung in die Grundkonzepte und Systematik, dem Aufzeigen des wissenschaftlichen Hintergrundes, der Schaffung von Querverbindungen sowie der Erklärung komplizierter Sachverhalte und der Bedeutung für die klinische/praktische Anwendung. Die Beurteilung bei einer Vorlesung erfolgt aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende einer Lehrveranstaltung. Diese abschließende Prüfung wird schriftlich oder mündlich durchgeführt.

- (3) Prüfer/in in studienbegleitenden Prüfungen ist in der Regel der/diejenige Lehrbeauftragte, dessen Lehrveranstaltung der/die Studierende belegt hat.
- (4) Bei schriftlichen Prüfungen sind die Prüfungsfragen schriftlich zu beantworten. Mündliche Prüfungen werden von den PrüferInnen als Einzelgespräche oder in Form einer Präsentation o.ä. durchgeführt. Studienleistungen können auch über E-Learning (z.B. Moodle) abgefragt werden.
- (5) Die Leiterinnen und Leiter einer Lehrveranstaltung haben rechtzeitig vor Beginn die Studierenden in geeigneter Weise über die Ziele, die Inhalte und die Methoden ihrer Lehrveranstaltungen sowie über die Inhalte, die Methoden, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfungen zu informieren.
- (6) Verteidigung der Masterarbeit: Die schriftliche Masterarbeit ist im Rahmen einer mündlichen öffentlichen Prüfung vor der Prüfungskommission zu verteidigen. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Verteidigung der Masterarbeit, die in Form eines einzigen Prüfungsaktes durchgeführt wird, sind die:
 - positive Absolvierung der Module bzw. der studienbegleitenden Prüfungen
 - positive Beurteilung der schriftlichen Masterarbeit
- (7) Am Ende des Universitätslehrganges „Master of Applied Medical Aesthetics“, d.h. nach positiver Absolvierung aller Module bzw. studienbegleitenden Prüfungen und nach positiver Beurteilung der schriftlichen Masterarbeit sowie positiv absolvierter Verteidigung der Masterarbeit ist eine mündliche kommissionelle Abschlussprüfung vorgesehen, die in Form eines einzigen Prüfungsaktes durchgeführt wird und folgende Inhalte umfasst:
 - Fachgespräch
 - Demonstration eines Forschungsdesigns mit nachfolgender Umsetzung
 - Überprüfung der Kenntnisse der Fachliteratur
 - Kenntnis der theoretischen und praktischen Inhalte des Curriculums und der in den Lehrveranstaltungen empfohlenen Fachliteratur
- (8) Für eine kommissionelle (Abschluss-)Prüfung hat der/die Curriculumdirektor/in auf Vorschlag des/der wissenschaftlichen Lehrgangleiters/in eine Prüfungskommission zu bilden. Die Prüfungskommission besteht aus drei fachlich geeigneten Mitgliedern und setzt sich aus dem/der wissenschaftlichen Lehrgangleiter/in oder dessen/deren Stellvertreter/in und zwei von der Lehrgangleitung vorzuschlagenden PrüferInnen zusammen. Die Mitglieder der Prüfungskommission sind aus dem Kreis des wissenschaftlichen Lehrgangspersonals zu bestellen, wobei zumindest eine Person über die *venia docendi* (§§ 102ff UG) oder eine gleichzuhaltende Qualifikation verfügen und Angehörige/r der Medizinischen Universität Wien sein muss. Den Vorsitz der Prüfungskommission hat der/die Lehrgangleiter/in oder sein/ bzw. ihre/e Stellvertreter/in inne. Die Beschlüsse der Prüfungskommission werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Der/Die Curriculumdirektor/in kann zusätzlich als Prüfer/in zu kommissionellen (Abschluss-)Prüfungen hinzugezogen werden.
- (9) Sind PrüfungskandidatInnen durch Krankheit oder einen anderen berücksichtigungswürdigen Grund verhindert, zu einer Prüfung anzutreten, und haben sie diesen Umstand rechtzeitig und nachweislich gemeldet, sind die betreffenden Prüfungen zum ehestmöglichen Termin nachzuholen.
- (10) Das Prüfungsverfahren und die Benotungsformen richten sich nach den §§ 72ff UG und den einschlägigen Bestimmungen des II. Abschnittes der Satzung der Medizinischen Universität Wien. Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten ist mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2),

„befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.

§ 12 Abschluss und akademischer Grad

- (1) Der Universitätslehrgang „Master of Applied Medical Aesthetics“ ist erfolgreich absolviert, wenn alle vorgeschriebenen Prüfungen und die schriftliche Masterarbeit gemäß der Prüfungsordnung positiv beurteilt wurden.
- (2) Der erfolgreiche Abschluss des Universitätslehrgangs wird durch ein Abschlusszeugnis beurkundet und der akademische Grad „Master of Science (Applied Medical Aesthetics)“, abgekürzt „MSc (Applied Medical Aesthetics)“ von der Medizinischen Universität bescheidmäßig verliehen.
- (3) Im Abschlusszeugnis sind die einzelnen Module und die ihnen zugeordneten Lehrveranstaltungen mit ihrer Gesamtstundenzahl und ihren Einzelnoten sowie die ECTS-Punkte auszuweisen. Lehrveranstaltungen, deren Teilnahmeerfolg „mit Erfolg teilgenommen/ohne Erfolg teilgenommen“ bewertet wurde, sind ebenfalls anzuführen. Weiters angeführt werden der Titel sowie die Benotung der schriftlichen Masterarbeit.

Teil III: Organisation

§ 13 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Zur Beratung der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung wird für den Universitätslehrgang „Master of Applied Medical Aesthetics“ ein wissenschaftlicher Beirat gemäß §§ 16ff des Curriculum-Organisationsplans für Universitätslehrgänge eingerichtet.
- (2) Zu Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirats können einschlägig fachlich und beruflich ausgewiesene Personen bestellt werden. Der wissenschaftliche Beirat besteht aus Personen, die selbst ExpertInnenwissen zum Themenbereich haben und in deren Wirkungsbereich solche Ansätze und Konzeptionen angewandt werden.
- (3) Die Bestellung erfolgt durch das Rektorat auf Vorschlag der Curriculumdirektorin oder des Curriculumdirektors. Die Funktionsperiode beträgt drei Jahre. Die Wiederbestellung ist zulässig. Nach Ablauf der Funktionsperiode üben die Mitglieder ihre Funktion bis zur Neubestellung vorübergehend weiter aus.
- (4) Der Beirat muss mindestens drei Mitglieder umfassen und sollte die Anzahl von fünf Mitgliedern nur in begründeten Ausnahmefällen übersteigen. Der Beirat hat eine ungerade Anzahl an Beiratsmitgliedern aufzuweisen, wobei zumindest eine Person über die *venia docendi* (§§ 102ff UG) oder eine gleichzuhaltende Qualifikation verfügen und Angehörige/r der Medizinischen Universität Wien sein muss.
- (5) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats haben eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus dem Kreise ihrer Mitglieder zu wählen.

- (6) Aufgabe des wissenschaftlichen Beirats ist insbesondere die Beurteilung des Universitätslehrganges hinsichtlich seiner Aktualität und Relevanz für den Arbeitsmarkt von Absolventinnen und Absolventen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat der/die wissenschaftliche Leiter/in dem wissenschaftlichen Beirat alle einschlägigen Evaluationsergebnisse zur Verfügung zu stellen. Nähere Regelungen können in einer Geschäftsordnung getroffen werden.
- (7) Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats haben mindestens einmal jährlich stattzufinden. Die Tagesordnung wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des wissenschaftlichen Beirats in Abstimmung mit der wissenschaftlichen Leiterin oder dem wissenschaftlichen Leiter erstellt.
- (8) Die Lehrgangleiterinnen und -leiter sowie der/die Curriculumdirektor/in können zu den Sitzungen als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht eingeladen werden.

§ 14 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

Die Vorsitzende des Senats

Maria Sibilía